

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen:
"Schützenverein 1963 Nieder-Florstadt e.V."
2. Er wurde am 18.01.1963 gegründet und hat seinen Sitz in Nieder-Florstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 Zweck des Vereins:

1. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießsports, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen und zur sportlichen Förderung seiner Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt nach §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
6. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§4 Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Erwachsene Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder

§6 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität und Religion werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
2. Der Antrag um Aufnahme im Verein bedarf der Schriftform unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge.
3. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Abgabe des schriftlichen Antrages vorläufig erworben und wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
6. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
8. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Eintrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod
 - durch Austritt (Kündigung)
 - durch Ausschluß aus dem Verein

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. August (Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand zu erklären.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies wird durch Beschluß des Vorstandes vorgenommen. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird insbesondere dann vorgenommen, wenn es länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig darüber entscheidet.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
7. Der Beitrag bis zur endgültigen Löschung der Mitgliedschaft ist zu bezahlen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge wird durch schriftlichen Antrag an die Jahreshauptversammlung durch diese festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§9 Leitung und Verwaltung:

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein (nach § 26 BGB) jeweils allein ohne Beschränkung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, Schriftführer und dem Sportleiter.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachwarten und 2 Beisitzern.
4. Der gesamte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

5. Der gesamte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestimmen und zu bestellen.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§10 Die Organe des Vereins:

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 Die Jahreshauptversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§11 Die Kassenprüfer:

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Die Jahreshauptversammlung :

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
2. Die Einladung zur JHV muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Investitionsplanes

- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, wobei eine Veräußerung der Gesamtschießanlage, ausgenommen § 13 (Auflösung des Vereines), nicht möglich ist
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
 4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 5. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 6. Der Vorsitzende kann jeder Zeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
 7. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
 8. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat die gleiche Befugnisse wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.
 9. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3 / 4 der in der Jahreshauptversammlung erschienen Mitglieder erforderlich:
 - Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - Ausschluß eines Mitgliedes.
 - Auflösung bzw. Verschmelzen des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
 10. Mitglieder unter 18 Jahren haben nur Stimmrecht bei der Wahl der Jugendleiter.

§13 Auflösung des Vereins:

1. Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke (§ 2) wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
2. Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

§14 Verbands Mitgliedschaften:

1. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes im Landessportbund Hessen e.V. und des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.